



Bundesverband e.V.

**Klimaschutz ist
Solidarität! Unser Weg
zur Klimaneutralität.**

Beschluss des AWO Bundesausschuss vom 5. März 2022

AWO Bundesverband e. V.

Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0
Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99
E-Mail: info@awo.org
Internet: awo.org

Verantwortlich: Brigitte Döcker, Mitglied des Vorstands
Ansprechpartner: Steffen Lembke
E-Mail: steffen.lembke@awo.org

Bildernachweis(e): Christine ten Winkel, Photocase

© AWO Bundesverband e. V., Berlin. Das Copyright für Texte und Bilder liegt, soweit nicht anders vermerkt, beim AWO Bundesverband e.V.

Abdruck, auch in Auszügen, nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des AWO Bundesverband e.V.

Alle Rechte vorbehalten.

März 2022

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorbemerkung	5
Unser Weg zur Klimaneutralität	6
Gebäudeenergie	6
Mobilität	7
Klimafreundliche Verpflegung	8
Nachhaltige Beschaffung	10
Steuerung, Transparenz und Controlling	11
Echte Klimaneutralität erreichen und glaubwürdig belegen	12

Liebe Leser*innen,

das Erreichen der Pariser Klimaschutzziele stellt alle gesellschaftlichen Bereiche vor große Herausforderungen – auch die Freie Wohlfahrtspflege. Gleichzeitig kann kein Zweifel daran bestehen, dass auch Verbände wie die Arbeiterwohlfahrt ihren Beitrag leisten müssen: Mit über 18.000 Einrichtungen und Diensten sowie fast einer Viertelmillion Beschäftigten spielt die AWO eine durchaus wesentliche Rolle bei der Frage, ob Deutschland seine Selbstverpflichtungen im Klimaschutz und zur Nachhaltigkeit erreichen kann oder nicht.

Aus diesem Grund setzt sich unser Verband seit mehr als zehn Jahren systematisch mit den Möglichkeiten und Wegen eines Einbindens von Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsanforderungen in die Abläufe und Prozesse Sozialer Arbeit auseinander. In dieser Zeit entstanden klare verbandliche Bekenntnisse zu den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung, zu den Pariser Klimaschutzzielen und schließlich die Selbstverpflichtung, dass die AWO mit allen Einrichtungen und Diensten noch vor dem Jahr 2040 klimaneutral werden soll.

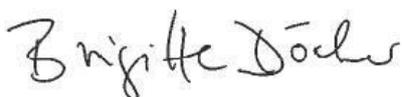
Um diese Bekenntnisse nun mit Leben zu füllen und mit konkreten Maßnahmen zu unterlegen, hat die AWO bei ihrem Bundesausschuss am 5. März 2022 ein umfassendes Maßnahmenpaket verabschiedet. Dieses definiert die ersten konkreten Schritte des Verbandes auf dem langen Weg zur Klimaneutralität.

Mit dem Herunterbrechen des Ziels der Klimaneutralität auf die Ebene der Praxis und dem Benennen von konkreten Veränderungsbedarfen, leistet die AWO Pionierarbeit für die Freie Wohlfahrtspflege. Gleichzeitig ist dies für uns ein stetiger Lernprozess, bei dem wir auch mit Ihnen in den Austausch kommen und Ihre Meinungen, Anmerkungen oder auch Kritik hören wollen. Ihre Rückmeldungen sind für uns von großem Wert und werden die fortlaufende Entwicklung unserer Klimastrategie mit beeinflussen.

Wir wünschen Ihnen spannende Eindrücke unseres auf den folgenden Seiten dargelegten Beschlusses. Natürlich sind Sie herzlich eingeladen, diesen auch als Inspiration für die eigene Entwicklung im Bereich Nachhaltigkeit zu nutzen.

Wir freuen uns auf Ihre Nachrichten an nachhaltigkeit@awo.org.

Herzliche Grüße



Brigitte Döcker
Mitglied des Vorstandes

Vorbemerkung

Die Arbeiterwohlfahrt hat auf ihrer Bundeskonferenz 2021 ihr Bekenntnis zu den Pariser Klimaschutzzielen sowie zu den 17 Zielen für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bekräftigt.

Sie hat vor diesem Hintergrund das Ziel formuliert „für alle ihre Einrichtungen und Dienste noch vor dem Jahr 2040 eine Klimaneutralität zu erreichen“ und hierfür zeitnah „einen verbindlichen Ziel- und Maßnahmenkatalog“ zu verabschieden, welcher „eine schrittweise und wirksame Reduktion der CO₂-Emissionen ihrer Einrichtungen und Dienste in den kommenden Jahren sicherstellt“.

Dieses Vorgehen nimmt über 18.000 Einrichtungen und Dienste der Arbeiterwohlfahrt in den Blick. Es steht neben dem sozialpolitischen Engagement der Arbeiterwohlfahrt in deren Zuge sie die sozialökologische Transformation unserer Gesellschaft aktiv begleitet. Die AWO sieht Klimaschutz und soziale Gerechtigkeit als untrennbar miteinander verbunden und wird sich als Sozialanwältin dafür einsetzen, dass der Weg zur Klimaneutralität als Chance genutzt wird, Ungleichheiten zu verringern und alle Menschen mitzunehmen. Entsprechende politische Positionierungen des Verbandes sind als gleichrangig bzw. ergänzend zu dem hier vorliegenden Beschluss zu verstehen.

Klimaschutz in der Sozialen Arbeit braucht angemessene Rahmenbedingungen

Wir als AWO sind bereit, Verantwortung für den Klimaschutz zu übernehmen und unseren Beitrag zum Erreichen der Klima- und Nachhaltigkeitsziele zu leisten. Dafür stellen sich die Einrichtungen und Dienste der AWO großen Veränderungsprozessen und Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund müssen wir ansprechen und kritisieren, dass Klimaschutz sich bislang zu keinem Teil in der Finanzierung Sozialer Arbeit abbildet. Dieser Umstand bremst wichtige Bemühungen im Klimaschutz aus und benachteiligt Menschen. Eine klimaneutrale Soziale Arbeit muss inklusiv gestaltet und allen Menschen gleichermaßen zugänglich sein. Sie stellt den Menschen und seine Bedürfnisse in den Mittelpunkt und erfüllt diese im Einklang mit den planetaren Grenzen. Damit dies flächendeckend gelingt, müssen grundlegende Veränderungen der Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit angestoßen und erreicht werden.

Die AWO-Gliederungen werden sich daher im Rahmen ihrer politischen Lobbyarbeit auf verschiedenen Ebenen dafür einzusetzen, dass die finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Klimaschutz in der sozialen Arbeit verbessert werden. Hierzu gehört unter anderem:

- Die Refinanzierung von Stellenanteilen für Umwelt- oder Klimaschutzmanagement in allen Bereichen der Sozialen Arbeit
- Die Anpassung jeglicher Verpflegungssätze in der Sozialen Arbeit an die Kosten für ökologische und faire Erzeugungsstandards

- Veranlagung von 100% Ökostrom als Maßgabe für die Energiekostenberechnung von Einrichtungen und Diensten der Sozialen Arbeit
- Absicherung der Amortisation langfristiger Investitionen in erneuerbare Energiesysteme (z.B. PV-Anlage) durch entsprechende Berücksichtigung bei der Berechnung von Energiekosten

Der AWO Bundesverband wird sich außerdem dafür einsetzen, dass Klimaschutz Teil der Curricula in den Ausbildungsberufen der Sozialen Arbeit wird und insbesondere fester Bestandteil bei der Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden ist. Bei der Gestaltung von pädagogischen Angeboten in der AWO soll das Konzept der Bildung für Nachhaltige Entwicklung konsequent mitgedacht und eingebunden werden.

Unser Weg zur Klimaneutralität

1. Gebäudeenergie

Die AWO wird die Stromversorgung ihrer Gliederungen, Einrichtungen und Dienste klimaneutral gestalten. Hierzu werden wir ab dem Jahr 2025 nur noch Strom aus 100% erneuerbaren Energien einsetzen.

Um dies zu erreichen, müssen ab sofort alle neu abzuschließenden oder zu verlängernden Stromlieferverträge einen Strom-Mix von 100% erneuerbaren Energien umfassen. Maßgeblich ist dabei die Stromkennzeichnung nach §42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Laufende Verträge, die keinen entsprechenden Strom-Mix beinhalten, sind spätestens zum 31.12.2024 zu kündigen oder umzugestalten. Lieferverträge mit Bezug auf lokale Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung (BHKWs) sind von der Regelung ausgenommen.

Die Gliederungen, Einrichtungen und Dienste sind zudem dazu aufgefordert, bei der Auswahl der Öko-Stromprodukte auf eine entsprechende Qualität zu achten. Als Richtlinie sollten die Anforderungen des Grüner Strom Label e.V. dienen.

Wir wollen unseren Beitrag zur Energiewende leisten und gleichzeitig einem wachsenden Flächenverbrauch entgegenwirken. Hierfür sollen Dachflächen unserer Gebäude nach Möglichkeit für die Erzeugung von Solarstrom genutzt werden. Entsprechend fordert die AWO alle Gliederungen, Einrichtungen und Dienste dazu auf, ihre Dachflächen bzgl. einer Nutzung für Photovoltaikanlagen zu untersuchen und entsprechende Projekte bei wirtschaftlicher und technischer Machbarkeit zeitnah umzusetzen. Hierbei ist auch die mögliche Nutzung von Speichertechnologien einzubeziehen.

Darüber hinaus wollen wir den Heizenergieverbrauch unserer Einrichtungen reduzieren. Hierfür soll die Planung von neuen Gebäuden grundsätzlich so erfolgen, dass die Gebäude mindestens 45% über den gesetzlich vorgeschriebenen energetischen Standards liegen (analog KfW 55 Standard

2019). Dies gilt auch für Bestandsimmobilien bei Vollsanierung bzw. vollständiger Modernisierung.

Angesichts der schon jetzt spürbaren Auswirkungen des Klimawandels (z.B. regelmäßiger und stärkere Hitzewellen), sollen diese bei der Planung von Neu- und Umbauten berücksichtigt werden. Zum Schutz der in den Gebäuden lebenden und arbeitenden Menschen sind entsprechende Maßnahmen einzuplanen. Hierbei sind passive Maßnahmen (z.B. Verschattung, Flächenbegrünung oder Gebäudeausrichtung) gegenüber technischen Maßnahmen mit zusätzlichem Energieverbrauch (z.B. Klimaanlage) zu bevorzugen.

2. Mobilität

Wir werden die Fahrzeugflotten der AWO schrittweise auf emissionsarme bzw. emissionsfreie Antriebstechnologien umstellen. Um dies zu erreichen sollen alle Gliederungen, Einrichtungen und Dienste der AWO ihre Fahrzeugflotten bis zum genannten Stichtag so umbauen, dass im Flottendurchschnitt folgende Grenzwerte eingehalten werden.

Personenkraftwagen (PKW)		
Stichtag	Maximaler CO ₂ -Ausstoß im Flottendurchschnitt (gültig ab fünf Fahrzeugen)	Maximaler CO ₂ -Ausstoß von Einzelfahrzeugen bei Neubeschaffung
01. April 2022	95 g CO ₂ pro km	122 g CO ₂ pro km
01. Januar 2025	77 g CO ₂ pro km	105 g CO ₂ pro km
01. Januar 2030	77 g CO ₂ pro km	87 g CO ₂ pro km

Leichte Nutzfahrzeuge (LNF) bis 3,5t		
Stichtag	Maximaler CO ₂ -Ausstoß im Flottendurchschnitt (gültig ab fünf Fahrzeugen)	Maximaler CO ₂ -Ausstoß von Einzelfahrzeugen bei Neubeschaffung
01. April 2022	147 g CO ₂ pro km	200 g CO ₂ pro km
01. Januar 2025	124 g CO ₂ pro km	177 g CO ₂ pro km
01. Januar 2030	124 g CO ₂ pro km	154 g CO ₂ pro km

Bestandsfahrzeuge, die vor dem 1. April 2022 angeschafft wurden, sind von dieser Bilanzierung ausgenommen.

Maßgeblich für die Berechnung des CO₂-Ausstoßes sind die Herstellerangaben gemäß NEFZ. Bei Bestandsfahrzeugen mit einer ersten Zulassung bis September 2018 gilt der unter V.7 im Fahrzeugschein eingetragene Wert (CO₂ g/km kombiniert). Bei neueren Fahrzeugen kann der hier eingetragene Wert nach WLTP in NEFZ umgerechnet werden, falls der NEFZ-Wert nicht bekannt ist. Die Umrechnung kann vereinfachend mit einem Divisor von 1,2 erfolgen (WLTP-Wert / 1,2 = NEFZ-Wert in g/km CO₂). Elektro- oder Brennstoffzellenfahrzeuge sind gemäß Energieverbrauch und Strom-Mix in die Berechnung einzubeziehen. Fahrzeuge mit Plug-in Hybrid, sollten nur dann Einsatz finden, wenn der überwiegende Teil der Wegstrecken elektrisch zurückgelegt werden kann.

Die oben aufgeführten Grenzwerte gelten auch für Dienstfahrzeuge haupt- und ehrenamtlich tätiger Personen. Motorisierung und Ausstattung derartiger Fahrzeuge sind zudem im Sinne einer Vorbildfunktion gemäß den Zielen dieses Antrages möglichst sparsam zu gestalten.

Um unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden bei einer klimafreundlichen Gestaltung des Arbeitsweges zu unterstützen, rufen wir alle Gliederungen, Einrichtungen und Dienste der AWO auf, die Finanzierung von Dienstfahrrädern und Jobtickets zu prüfen. Zudem ist die Bereitstellung von überdachten und sicheren Fahrradstellplätzen sicherzustellen. Perspektivisch sollte eine Plattform geschaffen werden, auf der die Bildung von Fahrgemeinschaften ermöglicht wird.

Bei der Planung neuer Standorte ist eine Anbindung an den ÖPNV bzw. die Erreichbarkeit mit Fuß und Fahrrad anzustreben. Hierfür wird sich die AWO bei Bedarf gegenüber Ländern und Kommunen dafür einsetzen, dass der ÖPNV ausgebaut und bislang nicht angeschlossene Quartiere in diesen eingebunden werden.

Darüber hinaus streben wir an, Emissionen aus Dienstreisen auf ein Minimum zu reduzieren. Hierfür sind die Gliederungen, Einrichtungen und Dienste der AWO aufgerufen, den Einsatz digitaler Sitzungsformate sowie Möglichkeiten der Heimarbeit weiter zu etablieren und dafür die nötigen technisch-organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Hierfür ist auch bei den jeweiligen Anbieter*innen auf eine klimafreundliche IT-Infrastruktur zu achten.

Vorrangiges Verkehrsmittel für Dienstreisen innerhalb Deutschlands ist die Bahn. Wir verpflichten uns, wann immer möglich auf Flugreisen zu verzichten. Nicht vermeidbare Flugreisen sind von den jeweiligen Gliederungen durch einen entsprechenden CO₂-Ausgleich zu kompensieren. Die Kompensation muss dabei den Kriterien des „Gold Standard“ entsprechen (siehe unten).

3. Klimafreundliche Verpflegung

Wir sind uns bewusst, dass eine klimaneutrale Gesellschaft auch Veränderungen bei der Ernährung erforderlich machen wird. Durch unsere Rolle bei der täglichen Verpflegung vieler tausender Menschen tragen wir hierbei Verantwortung.

Wir wollen uns dieser Herausforderung stellen und eine klimafreundliche Verpflegung mit Genuss, Gesundheit und kultureller Vielfalt in Einklang bringen. Hierfür wird die AWO mit ihren Einrichtungen und Diensten in den folgenden Bereichen aktiv werden:

- Wir werden unsere Verpflegung um attraktive fleischlose Angebote erweitern und den Anteil pflanzlicher Produkte in der Verpflegung stetig steigern.
- Wir werden im Rahmen der uns gegebenen finanziellen Möglichkeiten mehr Produkte aus ökologischer Erzeugung einsetzen.
- Wir stellen frische Lebensmittel in den Mittelpunkt unserer Verpflegung. Daher wollen wir zum großen Teil auf regionale und saisonale Produkte zurückgreifen und den Anteil von Tiefkühlkost auf ein notwendiges Mindestmaß reduzieren.
- Wir werden die Zusammenarbeit mit lokalen Erzeuger*innen und dabei insbesondere kleinen und mittelständischen Betrieben und Unternehmen sowie gemeinwohlorientierten Organisationen (z.B. solidarische Landwirtschaften) stärken.

Die in der Verpflegung tätigen Einrichtungen und Dienste der AWO sind dazu aufgefordert, ihre Verpflegungskonzeption entsprechend weiterzuentwickeln. Alle Einrichtungen und Dienste der AWO sollen allen zu verpflegenden Personen zu jeder Zeit die Wahl attraktiver vegetarischer Gerichte ermöglichen.

Träger von Einrichtungen mit eigener Küche sind aufgefordert, ihre Küchenleitungen und Küchenfachkräfte entsprechend fortzubilden. Der AWO Bundesverband organisiert in Abstimmung mit den AWO-Akademien ein Schulungsangebot für Küchenleitungen und -fachkräfte, welches zu einer attraktiven Gestaltung klimafreundlicher Speisepläne befähigt.

Wir sehen es zudem als unsere Verantwortung an, Speiseabfälle auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Die entsprechenden Einrichtungen und Dienste der AWO sollen daher eine Methodik zur Erfassung, Bewertung und schrittweisen Reduzierung von Speiseabfällen entwickeln. Der AWO Bundesverband wird zusammen mit den AWO Gliederungen hierzu Hilfestellungen entwickeln. Falls in Einrichtungen und Diensten der AWO Lebensmittel dennoch übrig bleiben, sollen diese über lokale Foodsharing-Organisationen oder eigenständig weiterverteilt werden.

Der AWO Bundesverband verpflichtet sich, ab dem 1. Januar 2023 jegliche Sitzungsverpflegung vegetarisch zu gestalten und regionale Kaltgetränke zu bevorzugen. Die Versorgung mit Trinkwasser soll nach Möglichkeit auf Basis von Leitungswasser erfolgen. Die AWO-Gliederungen sind aufgerufen, sich diesem Vorbild zeitnah anzuschließen. Im ersten Schritt soll dafür bei allen Veranstaltungen der AWO eine fleischlose Versorgung Standard sein. Falls fleischhaltige Verpflegung von einzelnen gewünscht wird, muss dies im Vorfeld angemeldet werden.

Grundsätzlich müssen bei der Versorgung Produkte in Mehrweg- statt Einwegverpackungen und -flaschen Vorrang haben.

4. Nachhaltige Beschaffung

Die AWO bekennt sich zu ihrer Verantwortung als Beschafferin und der damit verbundenen Herausforderung bei der Auswahl von Produkten und Lieferant*innen. Wir sind uns bewusst, dass wir durch ein an ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitskriterien ausgerichtetes Einkaufsverhalten wesentliche Veränderungen in den produzierenden Betrieben anstoßen können.

Wir stehen ein für Solidarität mit den Arbeiter*innen weltweit. Es ist nicht akzeptabel, dass die AWO Produkte einsetzt, für die Menschen in anderen Ländern in Armut sowie unter Gefährdung ihrer Gesundheit leben und arbeiten müssen. Gleiches gilt für Produkte, welche die ökologischen Lebensgrundlagen gefährden. In diesem Sinne bekennt sich die AWO zu einer umfassenden Verantwortung für die eigenen Lieferketten.

Deshalb beschließen wir als ersten Schritt für alle Gliederungen, Einrichtungen und Dienste ab dem 1. Januar 2023 folgende Beschaffungsregeln:

- Bei Einkauf von Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade werden nur noch Produkte beschafft werden, welche nachweislich die Anforderungen des biologischen Anbaus (mind. EG-Bio-Standard) und des fairen Handels erfüllen (mind. Fair-Trade-Standard). Diese Standards sollen perspektivisch auch bei anderen Produkten erfüllt werden.
- Papierprodukte müssen nachweislich aus 100% Recyclingmaterial bestehen. Maßgeblich für die Produktauswahl sind die jeweils gültigen Standards des „Blauen Engels“.
- Bei Auswahl jeglicher Produkte ist auf eine Minimierung des Verpackungsmülls zu achten. Insbesondere Plastikverpackungen sind auf das Mindestmaß zu minimieren.

Ab dem 1. Januar 2023 wird die AWO zudem Obst- und Gemüsesorten, welche in Europa angebaut werden können, nur noch aus europäischen Anbaugebieten beschaffen.

Der AWO Bundesverband wird dazu aufgefordert, in Abstimmungen mit den AWO-Gliederungen fortlaufend weitere Empfehlungen für Nachhaltigkeitsstandards und Kriterien des Fairen Handels bei der Beschaffung zu entwickeln, über deren Wirksamwerden das Präsidium der Arbeiterwohlfahrt entscheiden soll. Auch soll er in Zusammenarbeit mit AWO International Informationen und fachliche Unterstützung zur nachhaltigen Beschaffung bereitzustellen.

Der AWO Bundesverband wird zudem dazu aufgefordert, das Angebot der AWO-Werbeartikel auf ökologische und soziale Standards zu überprüfen und ggf.

anzupassen. Artikel aus Plastik, insbesondere solche mit kurzer Lebensdauer, sind aus dem Sortiment zu nehmen.

5. Steuerung, Transparenz und Controlling

Als erster Wohlfahrtsverband werden wir eine verbandsweit einheitliche Systematik etablieren, um unseren CO₂-Ausstoß erfassen, daraus zielorientierte Klimaschutzmaßnahmen ableiten und transparent über unsere Fortschritte beim Klimaschutz berichten zu können.

Hierbei bauen wir auf dem bereits im Verband etablierten Instrument des CO₂-Fußabdrucks sowie den vorhandenen Strukturen des AWO-Qualitätsmanagements auf.

Die Erstellung des CO₂-Fußabdrucks soll schrittweise für die verschiedenen Dienstleistungsfelder verbindlich werden. Hinsichtlich des Anwendungszyklus orientieren wir uns an der Zertifizierungssystematik des AWO-Qualitätsmanagements. Demnach sollen über einen Zeitraum von jeweils drei Jahren alle entsprechenden Einrichtungen einen CO₂-Fußabdruck erstellen. Die Vereinbarung gilt zunächst für folgende Arbeitsfelder:

Dienstleistungsbereich	Erstmalige Erfassung bis	Anschließendender Zyklus
Stationäre Pflege	31.12.2023	Alle 3 Jahre
Kindertagesstätten	31.12.2024	Alle 3 Jahre
Geschäftsstellen	31.12.2023	Alle 3 Jahre

Ambulante Dienste werden von der Erfassung ausgenommen, da ihre CO₂-Emissionen über die unter 2) getroffenen Vereinbarungen kontrolliert werden. Die Bundeskonferenz 2025 soll darüber entscheiden, ob der Wirkungskreis auf weitere Dienstleistungsbereiche ausgeweitet werden soll.

Die Ergebnisse der CO₂-Fußabdrücke sind von den Einrichtungen bzw. deren Trägern im Sinne des AWO-Qualitätsmanagements auszuwerten und zur Ableitung von Klimaschutzzielen und -maßnahmen zu nutzen.

Der AWO Bundesverband wird hierfür Austausch und Wissenstransfer zwischen den AWO Gliederungen initiieren, damit diese voneinander lernen und profitieren können. Auf Grundlage der gesammelten Erfahrungen sowie Rückmeldungen aus den Gliederungen wird das Instrument des CO₂-Fußabdrucks durch den AWO Bundesverband stetig weiterentwickelt und verbessert.

Darüber hinaus soll der AWO Bundesverband über die AWO-Akademien ein Fortbildungsangebot für Führungs- und Leitungskräfte anbieten, welches diese zur Entwicklung einer entsprechenden strategischen Planung befähigt. Alle AWO

Gliederungen sowie ihre Einrichtungen und Dienste sind dazu aufgerufen, ihre Führungskräfte mit diesen oder vergleichbaren Angeboten weiterzubilden.

Um die Umsetzung von Klimaschutz in den Einrichtungen und Dienste zu unterstützen, sollen Erfahrungen und Beispiele aus Modellprojekten wie „klimafreundlich pflegen“ kontinuierlich durch den AWO Bundesverband aufgearbeitet und die gewonnenen Erkenntnisse allen AWO Gliederungen frei zugänglich zur Verfügung gestellt werden. Der AWO Bundesverband wird die gewonnenen Daten mit Hilfe der bestehenden CO₂-Datenbank auswerten und auf dieser Grundlage von 2023 an mindestens alle zwei Jahre einen verbandlichen Klimaschutzbericht erstellen.

Die Gliederungen der AWO sind ihrerseits dazu aufgefordert, gegenüber Mitgliedern, Mitarbeitenden sowie der Öffentlichkeit über ihre Aktivitäten zum Klimaschutz sowie deren Hintergründe zu kommunizieren und so die Grundlage für eine hohe Akzeptanz der notwendigen Veränderungen zu schaffen.

6. Echte Klimaneutralität erreichen und glaubwürdig belegen

Auf dem Weg zur Klimaneutralität strebt die AWO erstrangig die Vermeidung von CO₂-Emissionen durch ihre Einrichtungen und Dienste sowie auch entlang der ihr vor- und nachgelagerten Lieferketten (z.B. Beschaffung und Entsorgung) an.

Sollten Emissionen zum gegenwärtigen Zeitpunkt oder auch dauerhaft nicht vermieden werden können, so besteht zum Erreichen der Klimaneutralität die Option eines Ausgleichs durch entsprechende CO₂-Kompensationsprojekte.

Hierbei ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Projekte die Kompensation auch glaubwürdig, wirksam sowie nach hohen wissenschaftlichen Standards umsetzen. Die AWO wird daher nur Kompensationsmaßnahmen auswählen, welche mindestens den Kriterien des Gold Standard (www.goldstandard.org/) entsprechen. Eigenständig von der AWO ins Leben gerufene Kompensationsprojekte sollten sich ebenfalls an diesen Kriterien orientieren.

Eine Einrichtung der AWO darf sich nur dann als „klimaneutral“ bezeichnen, wenn Sie ihre verbleibenden CO₂-Emissionen durch externe Dritte hat überprüfen lassen und für die gesamte Emissionsmenge Ausgleichszertifikate nach oben genanntem Standards vorlegen kann.

Bundesausschuss der Arbeiterwohlfahrt, 5. März 2022